

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

ASFINAG Bau Management GmbH
vertreten durch Jarolim Partner Rechtsanwälte
GmbH
Volksgartenstraße 3/2. OG
1010 Wien

Beilagen
RU4-U-642/024-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Gertrud Breyer	15207	19. Juni 2019

Betrifft
ASFINAG, S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am
Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern); teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren ge-
mäß § 24 Abs 3 und § 24f UVP-G 2000 iVm NÖ NSchG 2000; Bescheid

**S 1 Wiener Außenring Schnellstraße,
Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl
(Spange Seestadt Aspern)**

Genehmigung der NÖ Landesregierung
nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm
dem NÖ Naturschutzgesetz 2000

NEU ab 1. Juli 2019 - aus RU4 wird WST1
Sie erreichen uns als Abteilung Anlagenrecht (WST1) unter post.wst1@noel.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Spruch.....	5
I Genehmigung.....	5
I.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung	6
II Projektbestandteile.....	6
II.1 Einreichunterlagen - Naturschutz	6
III Nebenbestimmungen (Auflagen, Fristen).....	7
III.1 Naturschutz – Tiere und deren Lebensräume	7
III.2 Landschaftsbild und Naturschutz – Pflanzen und deren Lebensräume	8
III.3 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000	10
IV Vorhabensbeschreibung.....	10
IV.1 Allgemeine Beschreibung.....	10
IV.2 Beschreibung Naturschutz	11
Rechtsgrundlagen	12
Begründung	12
1 Sachverhalt	12
2 Verfahrensgang	13
3 Vorbringen Beteiligter	14

3.1	Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist	14
3.2	Stellungnahmen nach der Auflage / im Parteiengehör.....	17
4	Erhobene Beweise.....	19
5	Der festgestellte Sachverhalt.....	20
6	Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen.....	21
6.1	Allgemeines.....	21
6.2	Zu den Lärmimmissionsberechnungen, Lärmkarten	26
6.3	Zur (Lärm)Kumulation mit Nachbarvorhaben	31
6.4	Zum Rebhuhn.....	33
6.5	Zu den Fledermäusen.....	36
6.6	Zum Landschaftsbild.....	38
7	Beweiswürdigung	39
8	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen.....	40
8.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	40
8.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	40
8.3	NÖ Naturschutzgesetz 2000.....	44
9	Subsumtion.....	48
9.1	Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	48
9.2	Bewilligungspflicht gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000	48
10	Rechtliche Würdigung.....	49
10.1	Allgemeines.....	49

10.2	Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen.....	50
10.3	Zum Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien	50
10.4	Zur Befristung	51
10.5	Zusammenfassung	51
	Rechtsmittelbelehrung.....	52

Bescheid

Die NÖ Landesregierung entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 über den Antrag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG) vom 24. Juli 2018, bei der zuständigen Behörde eingelangt am 10. August 2018, um Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz 2000) für das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ wie folgt:

Spruch

I Genehmigung

Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG), beide vertreten durch die Jarolim Partner Rechtswanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für die in Niederösterreich gelegenen Projektbestandteile des Straßenbauvorhabens „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ erteilt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt II angeführten Projektunterlagen und der im Spruchpunkt III enthaltenen Nebenbestimmungen.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung

Das Straßenbauvorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ wird gemäß § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bewilligt. Diese Bewilligung umfasst insbesondere auch die Errichtung und wesentliche Abänderung von Bauwerken, die Errichtung von Lagerplätzen, Zwischenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen, die Errichtung von Entwässerungsanlagen, von Lärmschutzwänden bzw. -wällen sowie Geländeänderungen (Abgrabungen und Anschüttungen).

Für das Straßenbauvorhabens „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ sind keine Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erforderlich, da keiner der Verbotstatbestände erfüllt wird.

Die unter Spruchpunkt III.1 und III.2 vorgeschriebenen Auflagen sind ergänzend zu den bereits im Einreichprojekt vorgesehenen Maßnahmen einzuhalten.

Durch die im Einreichprojekt bereits vorgesehenen und mittels vorgeschriebener Auflagen ergänzten Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 steht.

II Projektbestandteile

Das Projekt ergibt sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Unterlagen:

II.1 Einreichunterlagen - Naturschutz

	Unterlagen gemäß NÖ Naturschutzgesetz	Dokumentenummer
Z1	Naturschutzrechtliche Einreichung Textteil	1.1.1.
Z2	Übersichtslageplan *	5-2.1

Z3	Bestand	
	Bestandsplan Pflanzen und Biotope	1.3.1
	Bestandsplan Fauna	1.3.2
Z4	Eingriffsermittlung	
	Lageplan Sensibilität	1.4.1
Z5	Maßnahmen Naturschutz	
	Maßnahmenplan - Trassennah	1.5.1
	Maßnahmenplan - Trassenfern	1.5.2
Z6	Technische Planung	
	Trassenplan *	5-2.2.1
Z7	Querprofile *	1.7.1
		5-5.1.1
		5-5.1.2
		5-5.1.3
		5-5.1.4
Z8	Grundbuchauszug	-

Anmerkung: Die mit * gekennzeichneten Planunterlagen entstammen den Einreichunterlagen zur UVE „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl Spange Seestadt Aspern“. Hier wurde die dort vergebene Einlagezahl beibehalten.

III Nebenbestimmungen (Auflagen, Fristen)

III.1 Naturschutz – Tiere und deren Lebensräume

III.1.1 Der vom Vorhaben in der Bauphase beanspruchte Grund ist im Frühjahr vor dem Bau auf Hamsterbaue abzusuchen. Im Falle des Antreffens von Hamsterbauen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Hamster abzusiedeln. Dies kann Abfan-

gen und Verbringen von Individuen an geeignete Stellen sein. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Ökologischen Bauaufsicht umzusetzen.

III.1.2 Der vom Vorhaben in der Bauphase beanspruchte Grund ist im Frühjahr vor dem Bau auf mögliche Vorkommen der Zauneidechse abzusuchen. Zauneidechsen sind mit geeigneten Methoden abzufangen und an geeignete Stellen zu verbringen. Es wird empfohlen, sich an den Methoden beim Vorhaben ÖBB Strecke 117 zu orientieren.

III.1.3 Für Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf Hamster und Zauneidechse ist spätestens 6 Monate vor Baubeginn ein Detailkonzept der Naturschutzbehörde vorzulegen, das auf dem Stand des Wissens geplante Maßnahmen beschreibt und Methoden der vorgesehenen Erfolgskontrolle beinhaltet.

III.1.4 Für die vorgesehene Abgrenzung der Baustelle zum Schutz von Kleintieren und ihre Betreuung durch eine Umweltbaubegleitung gemäß RVS 04.05.11 Umweltbaubegleitung ist 1 Monat vor Baubeginn der Naturschutzbehörde ein Detailkonzept vorzulegen.

III.1.5 Bei Baubeginn im Zeitraum Mitte Februar bis Ende März ist die Zaun-Kübel-Methode zur Freimachung des Baufeldes und zur Verhinderung der Einwanderung von Amphibien anzuwenden.

III.1.6 Im Marchfeld, Niederösterreich, sind 3 ha geeigneter Feldlerchenfläche anzulegen. Für die Anlage der Flächen ist ein Detailkonzept mit Verortung der Flächen spätestens im Winter vor der Brutsaison im Jahr vor Baubeginn vorzulegen.

III.2 Landschaftsbild und Naturschutz – Pflanzen und deren Lebensräume

III.2.1 Statusberichte Bauphase, Abschlussbericht

Während der Bauphase hat die Projektwerberin unter Einbeziehung aller Umweltbauaufsichten jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Kalenderjahres einen Bericht über die Durchführung der im Einreichprojekt enthaltenen und zusätzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im vorangegangenen Kalenderquartal an die Naturschutzbehörde zu erstatten (Statusberichte). Daneben ha-

ben die Umweltbauaufsichten über Aufforderung der Naturschutzbehörde Sonderberichte vorzulegen. Drei Jahre nach Verkehrsfreigabe hat die Projektwerberin der Naturschutzbehörde einen Bericht über die Umsetzung aller Maßnahmen und Auflagen vorzulegen (Abschlussbericht).

III.2.2 Pflege Maßnahmenflächen (M2, M3, M20, M23, M24, M25, NT01):

Die im Einreichoperat Naturschutz - Niederösterreichischer Teil (Einlage 1.1.1) formulierten Maßnahmen M2, M3, M20, M23, M24, M25, NT01 sind auf Bestandsdauer des Vorhabens zu sichern und hinsichtlich der Ziele zu erhalten und zu pflegen.

Sollten einzelne dieser Flächen nicht (mehr) zur Verfügung stehen, sind geeignete Ersatzflächen, die im räumlichen, funktionalen und zeitlichen Zusammenhang zum beeinträchtigten Schutzgut stehen, zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen sowie die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind vorab der Naturschutzbehörde zur Prüfung bekannt zu geben.

Sollte das definierte Maßnahmenziel durch von der Projektwerberin unbeeinflussbare Einwirkungen, z.B. Folgen des Klimawandels, Einwandern oder Aussterben von Arten, nicht haltbar sein, so können der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechende Unterlagen mit dem Ziel der Definition eines adaptieren Maßnahmenzieles zur Zustimmung vorgelegt werden.

III.2.3 Monitoring Maßnahmenflächen (M2, M3, M20, M23, M24, M25, NT01)

Der Naturschutzbehörde ist spätestens bis zur Verkehrsfreigabe ein detailliertes Monitoringkonzept vorzulegen, wobei folgende Vorgaben zu beachten sind:

Spätestens nach Beendigung der Anwuchs- und Entwicklungspflege ist ein Monitoring (Erfolgskontrolle) der umgesetzten Maßnahmen mit folgenden Inhalten durchzuführen:

- Grobansprache der Vegetationsentwicklung auf allen Maßnahmen-Flächen
- Dokumentation des Erreichens der Entwicklungsziele
- Dokumentation der Pflege
- gegebenenfalls Vorschläge zur Maßnahmenoptimierung

Bis zum Erreichen des Zielzustands ist das Monitoring alle drei Jahre zu wiederholen, danach ist eine weitere Überprüfung der Zielerfüllung einmalig nach zehn Jahren durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist so zu wählen, dass zuverlässige und nachvollziehbare Aussagen in Bezug auf die Zielerreichung ableitbar sind. Werden erhebliche Defizite festgestellt, sind Maßnahmen zu deren Behebung umzusetzen. Die Monitoring-Ergebnisse inklusive Fotodokumentation sind der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich spätestens am Jahresende des Monitoringjahres vorzulegen.

III.3 Befristungen gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000

III.3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung begonnen wird.

III.3.2 Als Frist für die Bauvollendung wird ein Zeitraum von zehn Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung bestimmt.

(Hinweis, § 24f Abs 5 UVP-G 2000:

In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

IV Vorhabensbeschreibung

IV.1 Allgemeine Beschreibung

Die S 1 Spange Seestadt Aspern springt von der geplanten S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, beim Knoten bei Raasdorf ab,

verläuft danach parallel zur Bahnstrecke Stadlau – Marchegg in Richtung Westen und erstreckt sich mit einer Projektlänge von etwa 4,73 Kilometer bis zur Anschlussstelle Seestadt West im Bereich Am Heidjöchl/Höhe Johann-Kutschera-Gasse, wo das Vorhaben „Stadtstraße Aspern“ der Stadt Wien (bei Trassen-km 4,5) anschließt.

Zur Anbindung der S 1 Spange Seestadt Aspern an das bestehende Wiener Straßennetz sind insgesamt drei Anschlussstellen vorgesehen. Die Anschlussstelle Telephonweg verknüpft den Telephonweg südlich der Bahn mit der Schafflerhofstraße und mit dem Telephonweg nördlich der S 1 Spange Seestadt Aspern. Für die Verwirklichung dieser Anschlussstelle werden die Schafflerhofstraße, der Telephonweg und die Röbbelingasse verlegt. Über die beiden Anschlussstellen Seestadt Ost und Seestadt West ist die Anbindung an das Stadterweiterungsgebiet Seestadt Aspern vorgesehen. Bei der ASt. Seestadt Ost gehören die vier Parallelrampen und bei der ASt. Seestadt West die beiden Rampen östlich des Überführungsbauwerks über die S1 Spange Seestadt Aspern zum gegenständlichen Vorhaben. Östlich der Anschlussstelle Seestadt Ost bei der Cassinonestraße ist eine Grünbrücke über die S 1 Spange Seestadt Aspern und die Bahnstrecke geplant.

Die Gesamtlänge der Trasse beträgt 4,73 km.

IV.2 Beschreibung Naturschutz

Das Vorhaben besteht aus der Herstellung einer Straße mit 28 m Kronenbreite und rund 4,7 km Länge, davon rund 0,2 km in Niederösterreich, mit Anschlussstellen und Begleitflächen auf einer Trasse, die im Wesentlichen der bestehenden Bahnlinie „Strecke 117 Stadlau - Bahnhof Marchegg“, kurz „Strecke 117“, folgt. Der in Niederösterreich liegende Teil des Vorhabens ist ein auf Böschungen liegendes Straßenstück, das von der Wiener Stadtgrenze weg im Bogen von der Bahnlinie Strecke 117 wegführt und an einen Knoten an die genehmigte S 1 Wiener Außenring Schnellstraße anschließt. Die Bauzeit wird mit etwa 61 Monaten veranschlagt, also etwa 5 Jahre, der Oberbodenabschub soll zu Anfang, in Bauphase 0, beginnen. Im Verlauf in Niederösterreich liegt die Straße im Marchfeld, Niederösterreich. Knapp außerhalb der Stadtgrenze zu Wien ist eine Wildunterführung geplant.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 58/2018 insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 24 Abs 3 und § 24f Abs 1 bis 6, 8, 9 und 12 bis 15 in Verbindung mit:

NÖ Naturschutzgesetz 2000 LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 26/2019, insbesondere §§ 7, und 18

Anmerkung:

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten werden gemäß § 59 Abs 1 AVG mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG) verfolgt das Vorhaben „S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“.

1.2 Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat für dieses Vorhaben als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit Bescheid vom 06. Juli 2018, GZ. BMVIT-311.401/0013-IV/IVVS-ALG/2018, die Genehmigung nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erteilt. Konkret wurde mit diesem Bescheid des BMVIT für das Vorhaben „S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß Bundes-

straßengesetz 1971 sowie Bewilligungen nach dem Forstgesetz 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt.

1.3 Angestrebte Genehmigung

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG) stellte mit Schreiben vom 24. Juli 2018 den Antrag, die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach dem NÖ NSchG 2000 iVm § 24 Abs. 3 UVP-G zu erteilen.

Gegenstand des Verfahrens ist demnach die Erteilung der Genehmigung jener Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs.3 UVP-G 2000 fallen (NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Hier gegenständlich ist das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem die NÖ Landesregierung alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Diesbezüglich hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG) mit Schreiben vom 24. Juli 2018 einen Bewilligungsantrag eingebracht.

2 Verfahrensgang

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG) stellte mit Schreiben vom 24. Juli 2018 den Antrag, die naturschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach dem NÖ NSchG 2000 iVm § 24 Abs 3 UVP-G zu erteilen.

Anhand des Genehmigungsantrages und der Ausführungsunterlagen sowie insbesondere der Anzahl der Beteiligten im Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkon-

zentrierten Genehmigungsverfahren beim BMVIT wurde behördlich geprüft und befunden, dass voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Insoweit wurden die Voraussetzungen für die Durchführung eines Großverfahrens im Sinne der §§ 44a ff AVG gerechtfertigt angenommen.

Mit Edikt vom 06. Dezember 2018 wurden gemäß §§ 44a, 44b, 44d und 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) der verfahrenseinleitende Antrag sowie die dazu eingeholten Gutachten im Großverfahren im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht.

Der Antrag, die Projektunterlagen sowie die im Verfahren eingeholten Fachgutachten der Sachverständigen waren ab dem 06. Dezember 2018 bis einschließlich 18. Jänner 2019 in den Standortgemeinden Raasdorf und Groß-Enzersdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

3 Vorbringen Beteiligter

3.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist

Während der öffentlichen Auflage des Antrags mit den entsprechenden Antragsunterlagen wurden von der gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation „Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales“ und der gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 im Verfahren des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gebildeten Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ Einwendungen erhoben bzw dazu Stellungnahmen abgegeben.

Die **Umweltorganisation VIRUS** führte zunächst aus, dass alle Einwendungen die im Rahmen des UVP-Genemigungsverfahrens vorgelegt wurden beinhaltend initiale Einwendung sowie weitere ergänzende Parteienvorbringen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anderes ausgesagt wird auch betreffend die für naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren (hier insbesondere Fragen durch FFH und Vogelschutzrichtlinie geschützten Schutzgüter) relevanten Sachverhalte im vollen Umfang aufrecht blieben. Dies gelte insbesondere für die Frage der lärmempfindlichen Vogelart-

ten Zwergdommel und Drosselrohrsänger im Bereich Raasdorfer Schotterteiche. Weiters werden zusätzliche Einwendungen erhoben.

Sodann wird festgehalten, dass aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs und Überschneidung der Wirkungen sowohl S1 Schwechat-Süßenbrunn (Lobau) als auch das ggst Projektes auf den Lebensraum des erwähnten Schotterteichkomplexes einwirkten und eine kumulierte Betrachtung und eine koordinierte Vorgangsweise erfordern würden.

Von der Umweltorganisation VIRUS wird weiters ausgeführt, dass der letzte Erkenntnisstand aus dem Beschwerdeverfahren zur UVP der S1-Lobau (GZ. W104 2108274-1) zum gegenständlichen Vorhaben nicht berücksichtigt worden sein könne. Es werde daher der Antrag gestellt, die Behörde möge der Projektwerberin auftragen, als Grundlage für die naturschutzfachliche Bewertung insbesondere für den Bereich Schotterteichkomplex Raasdorf die tatsächliche Lage der 52 dB Grenze für den aktuellen Ist- Zustand, für das voraussichtliche Inbetriebnahmejahr sowie die Prognoseplanfälle mit hinreichender Genauigkeit (0,1 dB analog zu den Anforderungen der BstLärmIV) zu ermitteln, vorzulegen sachverständig begutachten zu lassen und eine Bewertung der Wirkung der Lärmimmissionen auf naturschutzrelevante Faunenelemente auf Basis dieser Vorlage durchzuführen.

Mit den Einwendungen wurden je ein Gegengutachten des Technischen Büros für Biologie Dr. Egon Zwicker vorgelegt mit denen den behördlichen Gutachten entgegnet wird.

Diese Gutachten wurden vollinhaltlich zum eigenen Vorbringen erhoben und wurde ausgeführt, dass Dr. Zwicker insbesondere zu folgenden Schlussfolgerungen komme:

Die im gegenständlichen Naturschutzverfahren zu behandelnden Schutzgüter werden voraussichtlich erheblich beeinträchtigt. Dies gelte insbesondere für die Schutzgüter Landschaftsbild, Fledermäuse und Vögel.

Die Eingriffsintensität in das Landschaftsbild, die von KNOLLCONSULT mit mäßig bewertet wird, sei richtigerweise mit sehr hoch einzustufen, da das Wesen der Eigenart, die Offenheit und Raumtiefe gänzlich zerstört werde. Die Maßnahmenwirkung sei mit sehr gering, bzw. negativ zu bewerten.

Die Eingriffsintensität bezüglich Fledermäuse sei nicht wie bei KOLLAR mit vertretbar, sondern mit sehr hoch zu beurteilen und die Eingriffserheblichkeit ebenfalls mit sehr hoch. Die Minderungsmaßnahmen seien schwierig zu beurteilen, da noch zu wenige standardisierte Forschungsergebnisse über die Effektivität von Minderungsmaßnahmen vorliegen. Die Aufforstungen und Emissionsschutzpflanzungen seien als Ersatz für Flächenverluste von geringem Wert, da sie durch die Verlärmung, Licht oder chemische Belastung wahrscheinlich sehr wenig von Fledermäusen genutzt werden. Die Lärmschutzwände verringern zwar deutlich die Lärmemissionen, könnten aber nicht die Verlärmung wie beim Ist-Zustand gewährleisten, deshalb sei ihre Minderungswirkung als nicht beurteilbar zu qualifizieren.

Die Fledermäuse des Schotterteichkomplexes werden aller Voraussicht nach erheblich beeinträchtigt werden. Der Bau und der Betrieb der Spange Seestadt sei in der vorgelegten Ausführungs- und Betriebsform gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz, der Artenschutzverordnung und der FFH Richtlinie nicht naturverträglich.

Die Bewertung der Avifauna von Dr. Kollar sei nicht nachvollziehbar. Auch Dr. Zwicker benenne den offensichtlichen Widerspruch zwischen den Bewertungen von Dr. Kollar und Knollconsult (S1.Lobau).

Die Brutvögel des Schotterteichkomplexes sowie Rebhuhn und Wachtel auf angrenzenden Agrarflächen werden aller Voraussicht nach erheblich beeinträchtigt werden. Der Bau und der Betrieb der Spange Seestadt sei in der vorgelegten Ausführungs- und Betriebsform gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz, der Artenschutzverordnung und der FFH Richtlinie nicht naturverträglich.

Das Projekt sei daher (jedenfalls in der vorgelegten Form) nicht genehmigungsfähig.

Die **Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“** brachte eine wortidentische „Stellungnahme, sowie (zusätzliche) Einwendungen mit Urkundenvorlage“ ein.

Seitens der **ASFINAG Bau Management GmbH** wurde zu den Maßnahmenvorschlägen der Fachgutachten Stellung genommen und Umformulierungen bzw. Ergänzungen zu einzelnen Maßnahmenvorschlägen angeregt.

3.2 Stellungnahmen nach der Auflage / im Parteiengehör

Zu den Einwendungen wurden fachgutachterliche Stellungnahmen des Sachverständigen für Naturschutz - Tiere und deren Lebensräume und des Sachverständigen für Landschaftsbild und Naturschutz - Pflanzen und deren Lebensräume eingeholt und hat die Projektwerberin eine Stellungnahme zu den Einwendungen erstattet.

Die **ASFINAG Bau Management GmbH** brachte zunächst vor, dass die von den Einwenderinnen vorgebrachten Einwendungen im Wesentlichen bereits im UVP-Genehmigungsverfahren umfassend behandelt worden seien. Die Bedenken der Einwenderinnen seien daher aus fachlicher wie auch aus rechtlicher Sicht unbegründet.

In weiterer Folge wird den vorgebrachten Einwendungen aus fachlicher Sicht entgegen getreten.

Im Rahmen des Parteiengehörs wurde von der Sprecherin der **Bürgerinitiative Rettet die Lobau - Natur statt Beton** mitgeteilt, dass sie das Vorbringen der Umweltschutzorganisation VIRUS vom 14.3.2019 und die dazugehörigen Fachstellungen und Anträge vollinhaltlich zu ihrem eigenen Vorbringen erhebe. Die bisherigen Vorbringen und Anträge blieben aufrecht.

Die **Umweltorganisation VIRUS** legte fachliche Stellungnahmen des Technischen Büros für Biologie Dr. Egon Zwicker zur Stellungnahme Dr. Kollar vom 17.2.2019 sowie der Projektwerberin vom 17.2.2019 und zur Stellungnahme Knollconsult vom 15.2.2019 vor, mit denen den genannten Stellungnahmen fachlich entgegengetreten wird. Diese fachlichen Stellungnahmen Dr. Zwicker wurden vollinhaltlich zum eigenen Vorbringen erhoben.

Weiters wurde eine fachliche Stellungnahme von DI Herbert Hahn aus schallschutztechnischer Sicht vorgelegt, da die Beurteilung der Beeinträchtigung von lärmempfindlichen Tierarten eine schallschutztechnische Bewertung erforderte. Auch diese fachliche Stellungnahme DI Hahn wurde vollinhaltlich zum eigenen Vorbringen erhoben.

In Folge wurde vorgebracht, dass die fachliche Stellungnahme DI Hahn darlege, aus welchen Gründen im UVP-Beschwerdeverfahren „S1-Lobau“ (Abschnitt Schwechat-

Süßenbrunn) das Lärmprojekt nochmals angepasst werden musste. Es sei nicht plausibel, dass die S1 „Lobau“ plus S1 Spange für 2030 im Bereich des Schotterteichkomplexes geringere Immissionseinträge aufweisen soll, als die S1 Lobau alleine für 2025.

Zur Asfinag - Stellungnahme wird zusätzlich zu den Ausführungen von Dr. Zwicker vorgebracht, dass die „fachliche“ Stellungnahme nicht gekennzeichnet sei. Aus Sicht der Einschreiterin stellte sich die Frage ob es sich bei der „Fachlichen Stellungnahme“ überhaupt um eine solche handelte. Da in keiner Weise gekennzeichnet sei, wer für den Inhalt verantwortlich ist, ob Fachplaner (etwa wie bei der Einreichung das Büro „Land in Sicht“) beigezogen wurden oder nicht, sei dies basierend auf dem Informationsgehalt des Dokuments jedenfalls nicht gesichert. In weiterer Folge wird auf einzelne Ausführungen der Projektwerberin repliziert.

Zur Stellungnahme Dr. Kollar wird im Wesentlichen ausgeführt, dass seine Aussagen nicht ausreichend begründet seien, da die seiner Begutachtung zugrunde gelegten Lärmimmissionsermittlungen nicht den letzten Stand der Kenntnis von den Lärmimmissionsauswirkungen durch das Vorhaben darstellten und er auch nicht eine Überprüfung anregt, sondern ohne zureichenden Grund (und damit entgegen den Denkgesetzen der Logik), die Aussage trifft, dass sich an den Grundlagen seiner Gutachterserstellung nichts geändert habe.

In weiterer Folge wird beantragt, die Behörde möge das ggst. Vorbringen nebst Beilagen vollinhaltlich berücksichtigen und insbesondere der Projektwerberin auftragen projektübergreifend konsistente, kumulative Wirkungen sowie die Forderungen der schallschutztechnischen Stellungnahme DI Hahn berücksichtigende und an die Anforderungen der Beurteilung der Naturschutzgüter/ des Schutzgutes Tiere und seiner Lebensräume angepasste Lärmimmissionsermittlung für das in Aussicht genommene Inbetriebnahmejahr sowie die Prognosejahre 2024/2025, 2030 und 2035 vorzulegen und diese im Anschluss schalltechnisch und naturschutzfachlich begutachten zu lassen und im Anschluss die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen (mehr straßenseitiger Lärmschutz, CEF Maßnahmen u.dgl.) vorschreiben. Hierbei seien die der Lärmimmissionsermittlung zugrundeliegenden Unsicherheiten soweit zu erfassen, dass die zugrunde gelegten Werte im Interesse der Naturschutzgüter jeweils auf der sicheren Seite liegen. Die bisherigen Vorbringen und Anträge bleiben aufrecht.

4 Erhobene Beweise

4.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

- Naturschutz – Tiere und deren Lebensräume, Dr. Hans Peter Kollar
- Landschaftsbild und Naturschutz – Pflanzen und deren Lebensräume, Dipl.-Ing. Thomas Knoll.

Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

5 Fragestellung

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen, die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

20. September 2018

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

20. November 2018

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Ist das eingereichte Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig?

Im Ergebnis führen die Fachgutachten zu dem Schluss, dass das zur Genehmigung beantragte Vorhaben (allenfalls bei Einhaltung der von den Sachverständigen vorge-

schlagenen Auflagen) die jeweils für sie maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

4.2 Zu den während der öffentlichen Auflage vorgebrachten Einwendungen und vorgelegten fachlichen Stellungnahmen wurde das Ermittlungsverfahren durch fachgutachterliche Stellungnahmen des Sachverständigen für Naturschutz - Tiere und deren Lebensräume und des Sachverständigen für Landschaftsbild und Naturschutz - Pflanzen und deren Lebensräume ergänzt und eine Stellungnahme der Projektwerberin eingeholt.

4.3 Diese (fachgutachterlichen) Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 18. Februar 2019 den Parteien des Verfahrens im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt und wurden von der Umweltorganisation VIRUS und der Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ dazu Stellungnahmen abgegeben.

5 Der festgestellte Sachverhalt

5.1 Der Entscheidung wurde das in den wesentlichen Teilen im Spruch unter Punkt IV beschriebene Vorhaben zugrunde gelegt.

5.2 Das Bundesstraßenbauvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf - Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern) wurde vom BMVIT einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen und kommt das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) vom September 2017 zu folgender Gesamtschlussfolgerung zur Umweltverträglichkeit für das gegenständliche Vorhaben:

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Einreichprojekt enthaltenen und die von den unterfertigenden Sachverständigen als zusätzlich erforderlich erachteten Maßnahmen in den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Detailplanung, Errichtung und Erhaltung des Vorhabens durchgeführt werden, ist – im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau – die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes während aller Bau- und Betriebsphasen gegeben.

5.3 Für das Vorhaben liegt eine teilkonzentrierte Genehmigung des BMVIT als Behörde gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 vor.

5.4 Das Vorhaben besteht aus der Herstellung einer Straße mit rund 4,7 km Länge, davon rund 0,2 km in Niederösterreich, plus Nebeneinrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen.

5.5 Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 steht.

6 Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

6.1 Allgemeines

Das gegenständliche Vorhaben ist gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in der geltenden Fassung hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie dann, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 hat die Landesregierung ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat.

Dabei verpflichtet § 24f Abs 3 UVP-G 2000 die Behörden, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten etc.) in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Im gegenständlichen Verfahren ist somit das im Zuge des Verfahrens des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten zu berücksichtigen.

Im Bescheid des BMVIT vom 06.07.2018 wird dazu auf Seite 103 festgehalten:

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten aus den Fachbereichen 01 Verkehr und Verkehrssicherheit, 02 Lärm, 03 Erschütterungen, 04 Luftschadstoffe

und Klima, 05 Humanmedizin, 06 Boden, Abfallwirtschaft und Altlasten, 07 Tiere und deren Lebensräume, 08 Pflanzen und deren Lebensräume, Landschaft und landschaftsgebundene Erholung, 09 Oberflächen- und Grundwasser, 10 Raumplanung, Sachgüter, Ortsbild, Freizeit und nichtlandschaftsgebundene Erholung, 11 Kulturgüter, 12 Forstwirtschaft und Wildökologie, 13 Hydrogeologie, sowie ein forsttechnisches Gutachten und ein Gutachten Wasserrecht eingeholt.

Im Rahmen des UVP-Verfahrens wurden bei der Erstellung der Teilgutachten bzw. des Umweltverträglichkeitsgutachtens im Untersuchungsgebiet liegende eingereichte bzw. bereits genehmigte Vorhaben als absehbare Entwicklungen berücksichtigt. Dies betrifft gegenständlich insbesondere Infrastrukturprojekte wie weitere Straßenbauvorhaben im übergeordneten Straßennetz und Schienenvorhaben, sowie das im Süden angrenzende Stadterweiterungsgebiet Seestadt Aspern Nord. Die Vorhaben wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter betrachtet, soweit sie in einem relevanten Wirkungszusammenhang mit der S 1 Spange Seestadt Aspern stehen und soweit die Projekte konkret genug sind, um deren Auswirkungen abschätzen zu können.

Die absehbaren Entwicklungen im Projektgebiet wurden in den Teilgutachten behandelt, sofern sie für das jeweilige Schutzgut oder den Wirkfaktor relevant sind. Berücksichtigt wurden:

- Stadtstraße Aspern, welche die S1 Spange Seestadt Aspern in westlicher Richtung fortsetzt*
- Stadtentwicklungsprojekt Seestadt Aspern Nord*
- Ausbau der ÖBB Strecke 117 Marchegger Ast*
- Neubau der S1 Wiener Außenring-Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn*
- S8 Marchfeld Schnellstraße West*
- P&R-Anlage Seestadt Aspern*
- Anschlussstelle Seestadt Ost*

- *Einsatzkräftestützpunkt an der Ast Seestadt Ost*

Im Verkehrsmodell und damit in der Verkehrsprognose wurden darüber hinaus weitere Entwicklungen berücksichtigt. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet. Vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes fachlich beurteilt. Wesentliche Aussagen dazu finden sich bereits in den zum Umweltverträglichkeitsgutachten erbrachten gutachterlichen Ausführungen.

.....

Von den Fachgutachtern im UVP-Verfahren wurden auch Maßnahmen definiert, die über die in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten und aufgelisteten Maßnahmen hinausgehen bzw. Änderungen zu diesen darstellen. Weiters erfolgte eine fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen.

Zum Fachbereichsgutachten (Teilgutachten) Lärm werden auf Seiten 108f zusammengefasst die Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens wie folgt dargestellt:

Untersuchungsraum

Der Umfang des Untersuchungsraumes richtet sich primär nach den vorhabensbedingten Immissionserhöhungen, welche unzumutbare Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen auslösen können. Das Schwellenwertsystem zur Detektion dieser Auswirkungen ist mindestens durch die BStLärmIV geregelt und wurde durch das humanmedizinische sowie das schalltechnische Gutachten für den speziellen Einzelfall dieses Vorhabens ergänzt. Für die Betriebsphase wurde der Untersuchungsraum entlang der zu genehmigenden Bundesstraßentrasse soweit inkludiert, dass der Beitrag (in der UVE als Eintrag bezeichnet) durch den Verkehr auf der geplanten S1-Spange mindestens von $> 39 \text{ dB } L_{\text{night}}$ aufwärts ausreichend dargestellt wird. Für das untergeordnete Netz mit Zu- und Abfahrten auf die Trasse sowie Verkehrsverlagerungen im Stadtgebiet von Wien und Ortsdurchfahrten in Niederösterreich werden

jene Bereiche Untersuchungsraum, in denen vorhabensbedingte Verkehrssteigerungen auftreten und diese Immissionen auslösen können, die Grenzwerte überschreiten. Als vorhabensbedingt sind dabei grundsätzlich die Änderungen vom Nullplanfall definiert. Um die Bundesstraßenvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn sowie S8 Marchfeld Schnellstraße in einer kumulierenden Betrachtung über die Regelungen der BStLärmIV hinaus besonders zu berücksichtigen, wurde der Untersuchungsraum erweitert. Dabei wurden wiederum Ortsdurchfahrten in Niederösterreich und Bereiche an der geplanten S1/S8 untersucht.

Für die Bauphase wird eine Abgrenzung um die Bauflächen vorgenommen, um jedenfalls alle Bereiche über dem untersten Schwellenwert für Beurteilungspegel des Baulärms nach BStLärmIV zu erfassen. Dieser Untersuchungsraum wurde entlang jener Straßen erweitert, auf denen die Möglichkeit besteht, Massentransporte vom Bauort ins höherrangige Netz durchzuführen.

Alternativen, Trassenvarianten

Trassenvarianten sind zur Erreichung der verkehrlichen Ziele äußerst limitiert. Die untersuchten Varianten können zu keiner gleichzeitigen Entlastung aller betroffenen Siedlungsgebiete führen. Die derzeitige Trassenvariante führt entlang der Eisenbahntrasse, womit eine lärmtechnische sinnvolle Bündelung erreicht wird, die mit trassenseitigen Lärmschutzwänden weitgehend abgeschirmt werden kann.

Ist-Zustand, Befundung

Der Ist-Zustand im Untersuchungsraum beinhaltet eine weite Bandbreite von schalltechnischen Situationen. Im Stadtgebiet von Wien liegen derzeit viele Gebiete in einem lärmtechnisch hoch belasteten Bereich geprägt von Straßen- und Schienenverkehrslärm. Auch entlang von Ortsdurchfahrten in Niederösterreich treten deutliche Straßenverkehrslärmimmissionen auf. Demgegenüber gibt es vor allem entlang der Trasse der S1-Spange derzeit umfangreiche besiedelte und unbesiedelte Gebiete mit geringen Verkehrslärmimmissionen durch Straßen und Bahn mit niedrigen L_{night} Werten durch Verkehrsgeräusche von ~ 40 dB.

Nullvariante

Die Nullvariante ist neben der Planvariante der wesentliche schalltechnische Planfall zur Ermittlung der vorhabensbedingten Immissionsänderungen. Im Wesentlichen ähnelt die Nullvariante in ihren Größenordnungen dem Ist-Zustand. Wesentlich ist, dass in den Nullvarianten die Bundesstraßenvorhaben S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn und S8 Marchfeld Schnellstraße in unterschiedlichen Ausbauvarianten in Niederösterreich errichtet sind. Daher wird im Sinne einer kumulierenden Betrachtung ein zusätzlicher Planfall eingeführt, um auch die Differenzen aller Bundesstraßenvorhaben zu einem Referenzplanfall ohne die geplanten Bundesstraßen zu beurteilen.

Auswirkungen des Vorhabens, Gutachten

Bauphase

Die Baulärmimmissionen wurden für verschiedene Bauphasen, die unter anderem auch miteinander und mit dem Bau der Stadtstraße Aspern kumuliert sind, ermittelt. Im Zeitraum Tags an Werktagen kommt es entlang der zu errichtenden Trasse zu wesentlichen Baulärmeinwirkungen. Die Schwellenwertüberschreitungen lösen eine Vielzahl an Maßnahmen aus. Grenzwertüberschreitungen werden durch weitergehende Maßnahmen zur Einschränkung der Bautätigkeiten und durch ein Baulärmmonitoring vermieden. Die Zeiträume Abend, Nacht und Samstag untertags unterliegen strengeren Kriterien. Dazu mussten Tätigkeiten und LKW Fahrten entsprechend begrenzt werden, um alle Grenzwerte der BStLärmIV zu erfüllen. Samstag Abend sowie Sonn- und Feiertag finden keine Bauarbeiten statt.

Betriebsphase

Der Straßenverkehrslärm aufgrund von Fahrten auf der geplanten Trasse wird vorrangig durch straßenseitige Maßnahmen limitiert. Im Betrieb sind mehrere einzelne Wohnobjekte mit bis zu 47 dB nachts (L_{night}) durch diesen Straßenverkehrslärm betroffen. Der Verkehr, den das Vorhaben im untergeordneten Straßennetz auslöst, ergibt an der Ortsdurchfahrt von Glinzendorf, in Deutsch-Wagram an der L6, in Raasdorf an der L3018 sowie an einzelnen Objekten im Wiener Stadtgebiet Immissionserhöhungen von mehr als 1 dB bei L_{night} Werten > 50 dB. Die Erhöhungen sind dazu gegenüber dem Nullplanfall als auch dem Referenzplanfall ohne neue Bundesstraßenvorhaben (S1, S8) geprüft worden.

Gesamtbewertung

Aus der Sicht des Fachgebietes Lärm ist das Vorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl, (Spange Seestadt Aspern)“ unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen insgesamt als umweltverträglich einzustufen. Die Auswirkungen des Vorhabens durch den Wirkfaktor Lärm sind unter Zugrundelegung der in der UVE enthaltenen Maßnahmen und der im Gutachten als unbedingt erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebsphase als vertretbar, für die Bauphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

6.2 Zu den Lärmimmissionsberechnungen, Lärmkarten

Von den Einwenderinnen wird vorgebracht:

Ein Vergleich verschiedener Lärmkarten zeigt für den Schotterteichkomplex bei Raasdorf (Bachheimer Teich, IWWC-Teich, Herzerteich und BACA-Fischteich) nun folgendes Bild (Anhang Abb1). Die Lärmimmissionsermittlung der S1 Schwechat Süßenbrunn Stand Lärmprojekt 30.10.2017 Abb1) zeigt für das Prognosejahr 2025 (Index L_{den}) eine weitgehende Verlärmung im Bereich 55-60 dB für die nördlichen Teiche Bachheimer Teich, IWWC-Teich, und Teile des Herzerteiches und BACA-Fischteich, der Rest des Schotterteichkomplexes ist noch zur Gänze im Bereich 50-55 dB ausgewiesen und übersteigt damit den in „Abbildung 42: Ausschnitt aus der Lärmprognose für den Ausbau 2030“, der UVE Einlage 9.4.1 (Fachbeitrag Tiere und deren Lebensräume) (Anhang Abb. 1 rechts) deutlich.

Es ist nicht plausibel, dass die S1 „Lobau“ plus S1 Spange für 2030 im Bereich des Schotterteichkomplexes geringere Immissionseinträge aufweisen soll, als die S1 Lobau alleine für 2025.

Dazu ist festzuhalten:

Die beiden Verfahren S 1 „Lobau“ und S 1 Spange wurden getrennt voneinander zur UVP eingereicht und getrennt voneinander von unabhängigen Sachverständigen begutachtet, die Ergebnisse für plausibel, schlüssig und nachvollziehbar erklärt.

Das Verfahren S 1 „Lobau“ ist seit 2018 rechtskräftig.

Im Teilgutachten 02 Lärm der S 1 Spange, Seite 15 heißt es:

Die bereitgestellten Daten wurden auf ihre Plausibilität geprüft, indem die verwendete Methodik verifiziert wurde. Entsprechend dem Stand der Technik, der derzeit mit den Bestimmungen aus § 7 und § 11 der rezenten BStLärmIV aus 2014 übereinstimmt, wurden die Verfahren nach RVS 04.02.11 für die Berechnung von Straßenverkehrslärmmissionen und ÖNORM ISO 9613-2 für die Berechnung von Baulärmmissionen angewandt [1–3]. Die RVS 04.02.11 wurde durch das Arbeitspapier Nr. 18 konkretisiert und wurde bei der Prüfung beachtet [4]. Für die Darstellung von Lärmindizes für Schienenverkehrslärm wurde korrekt die ONR 305011 verwendet [5]. Zur Erstellung des Schallausbreitungsmodells wurden Gelände, Gebäude, Bodenparameter und Abschirmkanten durch Lärmschutzmaßnahmen in den Berechnungen des UVE Fachbeitrags berücksichtigt. Die in Abschnitt 4.3 Berechnungsmodell der Einlage 7-1.1 angegebenen Vorgangsweisen und gewählten Eingangsparameter sind schlüssig und nachvollziehbar.

Ganz allgemein sind drei unterschiedliche Betrachtungszeiträume analog zu § 3 Abs 3 BStLärmIV definiert:

L_{day} bzw. L_{d} : Tag-Lärmindex für die Belastung während des Tages (06:00 – 19:00 Uhr)

L_{evening} bzw. L_{e} : Abend-Lärmindex für die Belastung während des Abends (19:00 – 22:00 Uhr)

L_{night} bzw. L_{n} : Nacht-Lärmindex für die Belastung in der Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)

Weiters wird aus den drei Zeiträumen dem Stand der Technik entsprechend für die allgemeine Lärmbelastung (gewichteter Mittelungspegel für den gesamten 24-Stunden-Tag) der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex L_{den} berechnet.

Ein direkter Vergleich der Abbildungen, wie in der Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS, ist unzulässig, als hier in den Grafiken unterschiedliche Lärmindizes abgebildet bzw. dokumentiert sind. S 1 Spange: L_{d} (explizit für den Tagzeitraum von 06:00 – 19:00 Uhr), S 1 Lobau: L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex für die allgemeine Lärmbelastung).

Weiters wird vorgebracht:

Die den vom Büro „Land in Sicht“ vom Ingenieurbüro „IBK Kronawetter ZT GesmbH“ bezogenen Lärmkarten zugrundeliegenden Lärmuntersuchungen sind in keiner Weise dokumentiert und so kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass schutzgutbezogene Anpassungen (etwa Immissionspunkthöhen) vorgenommen wurden. Wenn schon zum L_n nicht der L_{den} Wert angegeben ist, sondern L_d und L_n dann fehlen jedenfalls noch Darstellungen für den Lärmindex L_e . Die Immission im Zeitraum 19-22 Uhr ist durchaus als relevant anzusehen.

Dazu ist festzuhalten:

Die Dokumentation der Lärmuntersuchungen geht aus den dem UVP-Verfahren vor dem BMVIT zugrundeliegenden Unterlagen eindeutig hervor. In Einlage 9-4.1 FB Tiere und deren Lebensräume (Land in Sicht), Einreichprojekt 2014, Seite 199ff wird Folgendes dargestellt:

Im Folgenden sind Rasterlärmkarten für die Planfälle 2025 bzw. 2030 jeweils Tag und Nacht abgebildet, wo die prognostizierte Lärmsituation im Betrieb der Trasse dargestellt wird. (Quelle: IBK Ingenieurbüro Kronawetter ZT Gesellschaft mbH). [...] Oben abgebildete Lärmprognosen für die Ausbaustufe 2030, zeigen, dass die für sensible Vogelarten wichtigen Habitate, nämlich die Gewässer am Tag in der Zone zwischen 50 und 55 dB liegen. Eine Detailuntersuchung zeigt, dass die Lärmbelastung wichtiger Habitate am Tag unter 52 dB liegt.

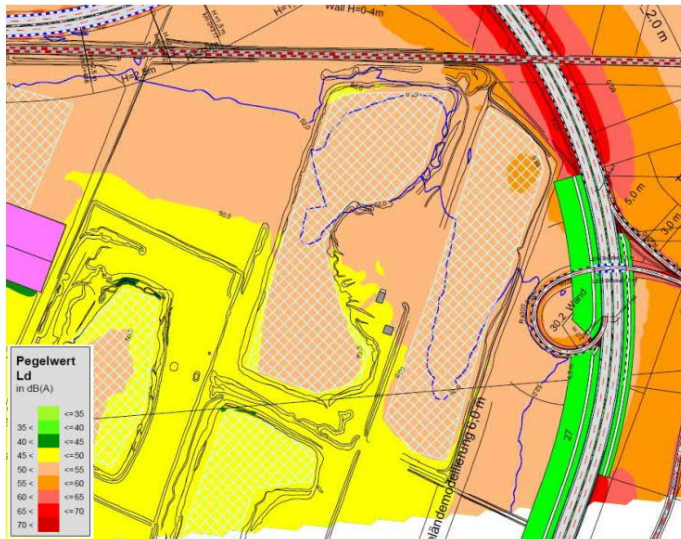


Abbildung 42: Ausschnitt aus der Lärmprognose für den Ausbau 2030, blau dargestellt die 52 dB Isolinie

Die Unterlagen sind somit auch im gegenständlichen Fall anzuwenden.

Basis der o.a. Darstellung ist die berechnete Lärmkarte für den L_{den} . Die Lärmkarte mit der 52-dB-Linie aus dem Fachbeitrag Tiere (9-4.1) ist lediglich eine Darstellung (keine neue Berechnung) für den Index L_d . D.h. die bereits berechnete Isophone wurde als linienhafte Darstellung aus der Software ausgelesen. Eine gesonderte Dokumentation ist daher nicht nötig.

Der Lärmindex L_e ist für die vorliegende Beurteilung nicht relevant, die höchste Belastung wird mit dem Index L_d abgebildet; die deutsche Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (Garniel/Mierwald, 2010), auf der die Einstufung der anzunehmenden negativen Effekte vom Straßenrand bis zur 52-dB-Linie fußt, sieht ebenfalls den Tagwert (L_d) vor.

Weiters wird vorgebracht:

Die für das Schutzgut Tiere herangezogenen Lärmkarten sind im Übrigen auch innerhalb des Projekts S1 Spange nicht konsistent mit den sonst im UVE-Projekt aufzufindenden. Sie sind weiters insofern veraltet als dieser Bericht vom März 2016 datiert und im Rahmen der Weiterführenden Unterlagen noch Ausweitungen des Untersuchungsgebietes und Neuberechnungen erforderlich ist. Auch die Lärmkarte von Mai 2017 WU-4.3.2 zeigt größeren Lärmeintrag. Der Fachbereich Tiere wurde aber offensichtlich nicht hinsichtlich dieser Neuberechnungen nachgeführt.

Dazu ist festzuhalten:

Der Vergleich der diesbezüglichen Lärmkarten (WU-04.03.02 vgl. 07-04.03.02) zeigt im gegenständlich relevanten Bereich der Teiche keine relevanten Unterschiede, weshalb eine Anpassung auch entbehrlich ist.

Zu den Ausführungen des Sachverständigen Hahn betreffend Bodenmodellierung ist festzuhalten, dass vom Sachverständigen für den FB Lärm das ggst. Projekt S 1 Spange Seestadt Aspern begutachtet wurde und wurden die Ergebnisse in seinem Teilgutachten für plausibel, schlüssig und nachvollziehbar erklärt.

Zum Vorbringen im Zusammenhang mit den Eingabedaten zur Bodenmodellierung wurde im Teilgutachten 02 Lärm der S 1 Spange, Seite 15 das Nachstehende ausgeführt:

Die Bodendämpfung für landwirtschaftliche Flächen ist korrekt mit dem Faktor $G=1$ angenommen. Für Siedlungsgebiete wird ein Mischwert von $G=0,6$ festgelegt und damit ein hoher Grad von 40 % an schallharten Flächen angenommen. Explizit modellierte schallharte Flächen werden mit dem Faktor $G=0$ berücksichtigt. Die urbanen Bereiche im Untersuchungsgebiet der Stadtstraße wurden generell mit $G=0$ angesetzt und nur explizit ausgewiesene Grünflächen mit $G=1$ modelliert. Die Berechnungen berücksichtigen, wie dies in der RVS vorgesehen ist, meteorologisch günstige Schallausbreitungsbedingungen für alle Ausbreitungsrichtungen gleichzeitig.

Der Sachverständige Hahn bringt weiters vor:

Die Rasterlärmkarten liegen ausschließlich für eine Höhe von 1,5 m über dem Bodenniveau vor. Dies ist auf Freiflächen für den Aufenthalt von Menschen abgestimmt. Für Tiere ist die Berechnung in dieser Höhe zur genauen Beurteilung nicht ausreichend. Hierbei muss auch von geringeren Höhen bzw. von flugfähigen Tieren ausgegangen werden. In größeren Höhen ist die Wirkung von abschirmenden Maßnahmen an Linienschallquellen (Straßen, Bahn) deutlich vermindert oder nicht mehr gegeben. Einen groben Überblick über die Schallausbreitung in unterschiedlichen Höhen geben Schnittlärmkarten. Diese sind zur Beurteilung nur bei ausreichender Dichte der Isofonen (1 dB bzw. 0,5 dB) heranzuziehen. Daher sind in den zu prüfenden Lebensräumen für Tiere ebenfalls Punktberechnungen zu den Luftschallimmissionen in den entsprechenden Höhen durchzuführen.

Dazu ist festzuhalten:

Gemäß dem Gutachten Dr. Hans Peter Kollar erfolgen bei den relevanten Vogelarten die Balzrufe sowie Futterbettelrufe im Schilf, weshalb die Schallausbreitung in größeren Höhen nicht relevant ist.

Auszug Teilgutachten 07 Tiere der S 1 Spange Seestadt Aspern, S 89f:

*Die Zwergdommel *Ixobrychus minutus* gehört zu jenen Vogelarten, die als Schilfbewohner auf die Wahrnehmung leiser Geräusche angewiesen sind, in diesem Fall sind es die Rufe bei der Partnerfindung. Es wird eine Schwelle von 52 dB (tags) angenommen, ab der eine Beeinträchtigung der Kommunikation und damit des Brutgeschehens eintritt (Garniel & Mierwald 2010). Die Männchen der Zwergdommel äußern zur Brutzeit, Mitte Mai bis mindestens Mitte Juni, leise Balzrufe (wie „wuh“) im Schilf, die etwa alle 2 Sekunden wiederholt werden und der Partnerfindung dienen. Die Balzrufe (wie auch später die Bettelrufe der Jungen) sind nur etwa 50 m weit hörbar (selten 200-300 m; s. z.B. Südbeck et al. 2005).*

*Der Drosselrohrsänger *Acrocephalus arundinaceus* ist eine weitere schilfbewohnende Vogelart, die als lärmempfindlich gilt (Garniel & Mierwald 2010). Auch in diesem Fall ist es die Funktion der Partnerfindung, die die Lärmempfindlichkeit bestimmt (Garniel et al. 2007). Der Drosselrohrsänger singt sehr laut und beständig im Schilf, sein charakteristisches „karre-karre-kiet-kiet“, das das Rauschen des Schilfwaldes übertönt, ist von Mitte Mai bis Ende Juni in fast allen älteren Röhrichten zu hören, so z.B. am Neusiedler See, aber auch in fast allen Schottergruben mit Schilf in Wien und im Marchfeld (s. auch unter Befund).*

6.3 Zur (Lärm)Kumulation mit Nachbarvorhaben

Der Sachverständige Hahn bringt dazu vor:

Die Rasterlärmkarte zur S1 Wiener Außenring Schnellstraße Schwechat - Süßenbrunn für den Planfall M MAX 2015 (Einlage L-4.5 /Oktober 2107) ohne Spange S1 ergibt im Bereich der Teiche südwestlich der Halbanschlussstelle Raasdorf Schallimmissionen von $L_{den} = 55$ dB bis 60 dB.

Dies widerspricht eindeutig den Aussagen der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesellschaft in der Stellungnahme RU4-U-642/022-2018 vom 18.02.2019, eingebracht durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH. Daraus ergibt sich auch ein Widerspruch zwischen den angesetzten Planfällen in den beiden Projekten „S1 Lobau“ und „S1 Spange-Aspern“. Hierzu ist noch anzumerken, dass die Berechnungen zur „S1 Lobau“ neueren Datums sind.

Die Kumulation zwischen den Projekten ist auf dieser widersprüchlichen Basis nicht eindeutig dargestellt. Darüber hinaus besteht für das Schutzgut Tiere die Kumulierung mit dem zu erwartenden Bahnlärm und ggf. dem bestehenden Fluglärm. Die Kumulation dieser Schallquellen hinsichtlich der Einwirkung auf das Schutzgut „Tiere“ ist daher zu prüfen und zu beurteilen.

Dazu ist festzuhalten:

Zur Kumulation siehe Bescheid des BMVIT vom 06.07.2018, Seite 156:

Hinsichtlich des Vorwurfs, es habe keine oder nur eine unzureichende Kumulierung der Umweltauswirkungen stattgefunden, wird auf das Umweltverträglichkeitsgutachten und auf die Teilgutachten verwiesen. Im UVG wird unter Punkt 1.17 ausgeführt, welche absehbaren Entwicklungen im Projektgebiet in den Teilgutachten behandelt wurden und zwar insofern, als sie für das jeweilige Schutzgut oder den Wirkfaktor relevant sind. Darunter befinden sich auch die Stadtstraße Aspern, die S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, und die S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West, welche insbesondere auch im Immissionsmodell Luftschadstoffe (in der Ausbreitungsrechnung) berücksichtigt wurden (siehe UVGA, Punkt 1.17.1.). Die im gegenständlichen Teilgutachten Luft ausgewiesenen Gesamtmissionen sind bereits kumulierte Immissionen. Für das untergeordnete Straßennetz erfolgte eine Abschätzung der kumulierten Auswirkungen der absehbaren hochrangigen Straßenbauvorhaben. Im Verkehrsmodell und damit in den Verkehrsprognosen wurden darüber hinaus weitere Projekte, hauptsächlich Straßenprojekte, berücksichtigt. Darüber hinaus wurden das gegenständliche UVP-Verfahren und das UVP-Verfahren „Stadtstraße Aspern“ zwischen der ho. Behörde und der Wiener Landesregierung koordiniert, sodass auch die jeweiligen Vorhabenauswirkungen wechselseitig berücksichtigt und beurteilt wurden.

Aussage Teilgutachten 02 Lärm der S 1 Spange Seestadt Aspern, S. 32:

Diese Bundesstraßenrassen sind durch die Erweiterung des Untersuchungsraumes jedenfalls untersucht worden. Dazu findet sich eine detaillierte Betrachtung in Abschnitt 4.2.9 und 4.2.10. Es wurden sowohl die Gesamtimmissionen aufgrund des Verkehrs auf den Bundesstraßenrassen S1 Lobau, S8 West und S1 Spange betrachtet, als auch die Differenz des untergeordneten Verkehrs mit allen drei Bundesstraßen gegenüber einem Referenzfall ohne diese Vorhaben.

Aussage Teilgutachten 02 Lärm der S 1 Spange Seestadt Aspern, S. 31:

Die Angabe der Immissionen in der Betriebsphase erfolgt nach den derzeit gültigen Rechtsvorschriften, der Judikatur und dem Stand der Technik in Österreich ohne Überlagerung von Straßen- mit Schienenverkehrslärm. Eine Darstellung erfolgt getrennt und zeigt auch die gegenseitige positive Wirkung von Lärmschutzwänden eines Projektes für das benachbarte parallel dazu liegende.

Eine kumulierende Betrachtung mit Bahn-/Fluglärm ist nicht Stand der Technik bzw. nicht relevant.

6.4 Zum Rebhuhn

Der Sachverständige Zwicker bringt dazu vor:

Ebenso missbräuchlich wird GARNIEL ET.AL.2007, 2010 im Zusammenhang mit dem Rebhuhn verwendet. Nur die Berücksichtigung der Lärmauswirkungen ist nicht ausreichend, sondern es muss die Effektdistanz ebenfalls beachtet werden. Nach GARNIEL ET.AL. 2010 wird; „als Effektdistanz die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Sie entspricht der mehr oder weniger konstanten Reichweite des Effektes von Straßen auf die jeweilige Art“. Die Effektdistanz beträgt beim Rebhuhn 300 m links und rechts der Spange und S1. Beim Rebhuhn stellt sich die Situation nach GARNIEL ET.AL. 2010 folgendermaßen dar:

Dazu ist festzuhalten:

Um die Wirkungen auch auf das Rebhuhn so gering wie möglich zu halten, werden im Projekt Maßnahmen umgesetzt, die bereits im Verfahren vor dem BMVIT durch den Sachverständigen geprüft und als ausreichend beurteilt wurden. Siehe dazu auch das Teilgutachten 07 Tiere der S 1 Spange Seestadt Aspern, Seite 81:

Die Wirksamkeit der Maßnahme, die zur Minderung der Auswirkung „Lärm“ im Voraus vorgesehen ist, nämlich Verbesserung der Brutbedingungen für die Feldlerche auf Äckern auf 3 ha (s. unter Lärm Betriebsphase), auch für das Rebhuhn, potentiell auch für die Wachtel, ist zu erwarten. Aus „sehr hoher“ Wirksamkeit der Maßnahme ergibt sich „keine“ Resterheblichkeit (RVS 04.03.13).

Laut Garniel/Mierwald 2010 (z.B. S. 99) wird der kritische Schallpegel für das Rebhuhn mit 55 dB(A) tags in 1,5 m Höhe angegeben. Die Gefahrenwahrnehmung laut Garniel/Mierwald ist hierbei ein wesentlicher Aspekt. Die Effektdistanz 300 m stellt auf höheres Prädationsrisiko ab (kein Lebensraumverlust im engeren Sinne, „lediglich“ Abnahme der Habitataignung).

Der Sachverständige Zwicker bringt weiters vor:

Es ist deshalb davon auszugehen, dass nicht nur das eine im Jahr 2018 kartierte Rebhuhnpaar durch die Spange und S1 betroffen ist, sondern noch weitere Rebhuhnbrutpaare im Bereich des Schotterteichkomplexes und der Agrarlandschaft südwestlich Raasdorf. Die Kartierung im Jahr 2018 ist wenig aussagekräftig, da in dieser Zeit Bauarbeiten für die Trasse der Ostbahn stattfanden. Das Rebhuhn ist nach der Roten Liste 2016 gefährdet (VU) und wurde von BIRDLIFE 2018 in die Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung) in die Liste „rot“ (höchst prioritär) gestellt.

Dazu ist festzuhalten:

Die Kartierungen 2018 im Zuge der Erstellung der naturschutzrechtlichen Einreichung bauen auf langjährige Erhebungsdaten auf und dienen dazu, die umfangreichen Kenntnisse auf aktuellen Stand zu bringen und zu verifizieren. Sie wurde an zwei Terminen im Mai und Juli 2018 durchgeführt.

Bereits im Vorfeld der UVE-Einreichungen wurden zu mehreren Zeitpunkten intensive Erhebungen durchgeführt, siehe Fachbeitrag Tiere der UVE (Einlage 09-4.1), Seite 22:

Eine Grundlage für die Beschreibung des Bestandes ist die Recherche vorhandener Daten in diversen faunistischen Publikationen aus dem Gebiet. Diese Literaturarbeit wurde im Wesentlichen bereits 2005 – 2007 durchgeführt und hinsichtlich neuer publizierter Daten ergänzt (siehe Literaturverzeichnis). Diese Daten werden durch Erhebungen ausgewählter Tiergruppen ergänzt und verdichtet, wobei die Kartierungsarbeiten aus den Jahren 2005 - 2007 (Arbeiten zum Vorprojekt) stammen und durch faunistische Aufnahmen aus dem Jahre 2012 überprüft und ergänzt werden. Gerade die faunistischen Aufnahmen, die im Zuge der Einreichplanung durchgeführt werden, konzentrieren sich auf den Nahbereich des Trassenbandes, um spezielle Fragestellungen über etwaige Projektwirkungen beantworten und Maßnahmen zu deren Minderung oder Vermeidung erarbeiten zu können. Die Freilandarbeiten werden durch Befragungen von Gebietskennern (z.B. Jäger bezüglich Wildtiere) komplettiert.

Sowie weiter auf Seite 28 Fachbeitrag Tiere der UVE (Einlage 09-4.1) die konkreten Daten der Erhebungen:

Wildtiere werden im Zuge der Arbeiten für die Herpetofauna, Vögel, Fledermäuse und Heu- und Fangschrecken miterhoben. Darüber hinaus werden Jagdstatistiken ausgewertet und die lokale Jägerschaft befragt. Die Erhebungen wurden am 15.03., 21.03., 19.04., 03.05., 14.06., 28.06, 24.07, 03. 08, 07.08 sowie 04. und 11.09. durchgeführt.

Insbesondere beim Thema Vögel wurden auch zahlreiche weitere Quellen ausgewertet, vgl. ebd. Seite 30:

Die eigenen Kartierungen werden durch Literaturrecherchen ergänzt, in welche die Ergebnisse der Wiener Brutvogelbestandserhebung samt Spezialkartierungen (Bird Life) sowie zahlreiche weitere veröffentlichte und unveröffentlichte Untersuchungen einfließen (u. a. Sabathy 1998, 2001, Dvorak 2003, Wichmann & Dvorak 2003, Donnerbaum & Wichmann 2003, Wichmann & Teufelbauer 2003, Wichmann & Frank 2003, Frank & Wichmann 2004 sowie unveröffentlichte Daten: R. Zideck in lit.). Im

Schotterteichgebiet südwestlich von Raasdorf wurden zudem durch Gespräche mit Fischereiberechtigten Informationen gewonnen. In der Ergebnisdarstellung werden Rechercheergebnisse gegenüber eigenen Kartierungsbefunden gesondert ausgewiesen. Zentrale Zielsetzung der Kartierungen war die Erfassung der brutzeitlichen Vogelbestände des Untersuchungsraumes unter Berücksichtigung der RVS 04.03.13. Die Kartierungen werden zeitlich und methodisch so angelegt, dass alle zu erwartenden Brutvogelarten im Falle ihres Vorkommens im Trassenkorridor erfassbar sind. Darüber hinaus soll ein repräsentativer Einblick in das Vogelzuggeschehen erzielt werden.

Speziell zu den Vögeln wurde an folgenden Tagen kartiert, Seite 31 Fachbeitrag Tiere der UVE (Einlage 09-4.1):

Die Außenerhebungen werden zwischen März und Juni 2012 durchgeführt. Erhebungstermine sind der 21.03., 04.04., 24.04., 3.5., 11.5. sowie der 30.05.2012, wobei sowohl in den Morgenstunden als auch während der Dämmerungszeit die Kartierungen durchgeführt werden.

Und weiter (ebd. Seite 63):

Da Vögel allgemein als attraktive Faunenelemente gelten, wurden und werden ihnen auch in Wien und dessen Umland zahlreiche Untersuchungen gewidmet, so dass der (Brut-)Vogelbestand in Wien und Niederösterreich sehr gut dokumentiert ist. Zur Ergänzung der eigenen Kartierungen werden daher auch neben der Kartierung aus dem Jahre 2007 von Ökoteam die Arbeiten von Donnerbaum und Wichmann (2001 und 2003), die Studie von Dvorak ebenfalls aus 2003, die sich mit der Bestandserhebung der Wiener Brutvögel beschäftigt, die Studien von Wichmann aus 2005, sowie die Kartierungen von Wichmann mit anderen Autoren aus dem Jahre 2003 und 2009 verwendet.

Insgesamt ließ sich aus den sehr umfangreichen Recherchen und den aktuellsten Erhebungen/Kartierungen 2018 keine in Bezug auf die Projektwirkung relevante Änderung des Artenspektrums ableiten.

6.5 Zu den Fledermäusen

Der Sachverständige Zwicker bringt dazu vor:

Obwohl Abendsegler häufig in größeren Höhen fliegen, gehören sie zu den Fledermäusen, die Opfer von Kollisionen mit Straßenverkehrsteilnehmern (Fensome & Matthews 2016, Zusammenstellung von Totfunden) sind. Sie gehören zu der Fledermausgruppe, die am häufigsten als Kollisionsoffer im Straßenverkehr vorgefunden worden sind (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr). Die Fundzahlen stellen nur die Spitze des Eisberges dar, denn bei Einrechnung der Fund- und Schwundrate wären die Fundzahlen wesentlich höher.

Bei betriebs- und anlagebedingten Tötungen (vor allem durch Straßenverkehr oder Windkraft) ist dann von einer Auslösung des Verbotes auszugehen, wenn über das allgemeine Lebensrisiko hinaus systematische Gefährdungen entstehen. Dem Tötungs- und Verletzungsverbot unterliegt nicht nur ein beabsichtigtes Handeln, sondern auch eine Tötung oder Verletzung, die sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweist („Inkaufnehmen“) (Froelich & Sporbeck 2010: S. 18).

Relevante betriebsbedingte Tötungen sind somit z. B. Kollisionen von Fledermäusen mit Fahrzeugen oder mit Windkraftanlagen im Bereich von bedeutenden Fledermausflugstraßen.

Dazu ist festzuhalten:

Der große Abendsegler wurde berücksichtigt. Der Sachverständige Dr. Kollar schreibt dazu in seiner Stellungnahme vom 17.02.2019 auf Seite 2:

Die Behauptung, der Große Abendsegler sei nicht berücksichtigt worden, ist unrichtig, der Abendsegler wurde im UVP-Teilgutachten Tiere und ihre Lebensräume ab S 47 ausführlich, auch unter Heranziehung der bei Zwicker angeführten Quelle, behandelt. Das NSch-Gutachten NÖ fußt, wie angeführt, auf diesem Gutachten.

Im entsprechenden Teilgutachten 07 Tiere steht auf S 47:

*Der Abendsegler *Nyctalus noctula* (RLÖ NE – nicht eingestuft; Spitzenberger 2005) ist in Ostösterreich regelmäßiger Durchzügler, der gerade im Marchfeld oft in großen Scharen auftritt (vgl. Wegleitner & Jaklitsch 2010), er wurde natürlich auch im Projektgebiet festgestellt (UVE).*

Zur Wirksamkeit der Maßnahmen ist im Teilgutachten 07 Tiere der S 1 Spange Seestadt Aspern, Seite 103 folgendes festgehalten:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Bepflanzung ist auch die Herstellung von Leitstrukturen sowohl entlang Bahnstrecke und Straße als auch diese querend (entlang Telefonweg und Schafflerhofstraße) sowie über die vorgesehene Grünbrücke in Aspern hinweg zu erwarten, die geeignet sind, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse nicht zu vergrößern und das allgemeine Tötungsrisiko in der gegebenen Landschaft nicht zu erhöhen.

6.6 Zum Landschaftsbild

Der Sachverständige Zwicker bringt zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Wesentlichen vor, dass wichtigstes und zentrales wertbestimmendes Merkmal der Landschaft nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 deren **Eigenart** sei. Die Eigenart des stadtnahen Marchfeldes werde durch die Spange Seestadt in Niederösterreich in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Zu diesem Vorbringen ist festzuhalten, dass vom verfahrensgegenständlichen Projekt **kein** Landschaftsschutzgebiet nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 betroffen ist. Die Genehmigungskriterien nach § 8 Abs 4 NÖ NSchG 2000 - das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft und der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes - sind demnach hier nicht anzuwenden. Die hier relevanten Genehmigungskriterien nach § 7 Abs 2 NÖ NSchG 2000 sind das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum.

Da die vom Sachverständigen Zwicker angesprochene Eigenart der Landschaft nur bei im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Vorhaben als zusätzliches Genehmigungskriterium relevant ist, ist dieses Vorbringen nicht weiter zu beurteilen. Zum hier relevanten Landschaftsbild erfolgte kein fachliches Gegenvorbringen zum behördlichen Gutachter Dipl.-Ing. Knoll.

7 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen, auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen und auch wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht

im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

Mit den naturschutzfachlichen Stellungnahmen sowie den vorgelegten Gegengutachten haben sich die von der Behörde bestellten Sachverständigen auseinandergesetzt und diesbezüglich ergänzende Stellungnahmen vorgelegt.

Wie oben unter Punkt 6 ausgeführt, hat die Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen - vor allem auch unter Berücksichtigung der vom BMVIT durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung – letztendlich ergeben, dass die von der Behörde eingeholten Gutachten der Entscheidung zugrunde gelegt werden können.

8 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

8.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

.....

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

.....

8.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

.....

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

.....

Verfahren, Behörde

§ 24 (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

.....

Entscheidung

§ 24f (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

(3) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.*

(5) *In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.*

(6) *Die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind.*

.....

(8) *In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der Standortanwalt gemäß § 19 Abs. 1 Z 8 hat Parteistellung, um die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen.*

(9) *Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.*

.....

(12) Im Verfahren nach § 24 Abs. 1 und 3 sind weiters anzuwenden: § 18a (Abschnittsgenehmigungen) mit der Maßgabe, dass für jede einzelne Abschnittsgenehmigung Abs. 1 bis 11, Abs. 13 und 14 sowie in Verfahren nach § 24 Abs. 1 auch § 16 Abs. 1 und 2 gilt; § 23 (Kontrollen und Duldungspflichten).

(13) Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(14) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes anzuwenden.

8.3 NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 7 Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. *die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
3. *die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
4. *Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - *die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*
 - *die sich - außer bei Hohlwegen - auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und*
 - *durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;*
5. *die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;*
6. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen*
 - *in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie*
 - *kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;*
7. *die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;*
8. *die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.*

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. *das Landschaftsbild,*
2. *der Erholungswert der Landschaft oder*
3. *die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
- 3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
- 4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*

5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

§ 18 Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. *den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*
2. *den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und*
3. *die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. *wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,*
2. *aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,*
3. *wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder*
4. *zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft*

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. *in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,*
2. *in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder*
3. *nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.*

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

.....

9 Subsumption

9.1 Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

Beim Straßenbauvorhaben „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Knoten Raasdorf – Am Heidjöchl (Spange Seestadt Aspern)“ handelt es sich um den Neubau einer Bundesstraße und somit um ein Vorhaben gemäß § 23a UVP-G 2000.

Das gegenständliche Vorhaben war daher vom BMVIT einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 zu unterziehen. In Folge hatte die NÖ Landesregierung ein teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, anzuwenden hat, durchzuführen.

9.2 Bewilligungspflicht gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das Vorhaben ist außerhalb von Ortsbereichen vorgesehen. Der Straßenbau an sich kann bereits als Gesamtvorhaben unter den Tatbestand der „Errichtung von Bauwer-

ken, die nicht Gebäude sind“ gemäß § 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000 subsumiert werden. Mit dem Vorhaben ist auch die Errichtung von Lagerplätzen, Zwischenlager- und Baustelleneinrichtungsflächen (§ 7 Abs 1 Z 6 NÖ NSchG 2000), die Errichtung von Entwässerungsanlagen (§ 6 Z 2 iVm § 7 NÖ NSchG 2000), die Errichtung von Lärmschutzwänden (§ 7 Abs 1 Z 1 NÖ NSchG 2000), Geländeänderungen (Abgrabungen und Anschüttungen) sowie die Errichtung von Lärmschutzwällen (§ 7 Abs 1 Z 4 NÖ NSchG 2000) verbunden.

Das Vorhaben unterliegt somit einer Bewilligungspflicht nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Es sind nach der NÖ Artenschutzverordnung geschützte Tierarten, geschützte Pflanzenarten sowie FFH-Lebensraumtypen in ihrem Vorkommensgebiet bzw. auf vom Vorhaben beanspruchten Grund betroffen. Es war daher zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (Artenschutz) erfüllt werden.

Vom Vorhaben sind keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebiete betroffen.

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Allgemeines

Im gegenständlichen Genehmigungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob das Vorhaben, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, den Ergebnissen der vom BMVIT durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung entgegensteht, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materiellen Bestimmungen sowie des § 24f Abs 1 UVP-G 2000 für die nunmehrige teilkonzentrierte Genehmigung eingehalten werden.

Im gegenständlichen Verfahren wurden von der Behörde die (hier fachlich erforderlichen) Sachverständigen beigezogen, die auch schon an der vom BMVIT angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung mitgewirkt haben. Es wurde von den beigezogenen Sachverständigen kein Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

10.2 Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen

Die im Zuge der öffentlichen Auflage eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden der Projektwerberin und den dem Verfahren beigezogenen Gutachtern übermittelt und die eingelangten Gutachtensergänzungen bzw. Gegenäußerungen den Einwendern im Parteiengehör zur Kenntnis gebracht. Die im Rahmen des Parteiengehörs eingebrachten Stellungnahmen wurden oben unter Punkt 6 (abschließend) behandelt.

Aus rechtlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben im gegenständlichen Verfahren lediglich naturschutzfachlich zu beurteilen ist. Die vorgebrachten Bedenken aus lärmtechnischer Sicht sind nicht verfahrensgegenständlich, da die lärmtechnischen Ermittlungen im Verfahren des BMVIT abschließend erfolgten und im gegenständlichen Verfahren zu berücksichtigen sind.

Mit den vorgelegten naturschutzfachlichen Stellungnahmen haben sich die von der Behörde bestellten Sachverständigen auseinandergesetzt.

10.3 Zum Vorliegen der naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien

Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen teilkonzentrierten Genehmigungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 24f Abs 1 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Es ist daher zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch das Vorhaben maßgeblich angesprochenen naturschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind.

Die Anpassung der im BMVIT Verfahren bereits vorgesehenen ökologischen Auflagen war notwendig, um die in der naturschutzrechtlichen Einreichung bereits vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen und die Genehmigungsfähigkeit nach den

materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen vor, wenn dies aus fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

In diesem Sinn waren auch die Forderungen der Sachverständigen als Auflagen in den Bescheid aufzunehmen, um das in den Genehmigungskriterien festgeschriebene Schutzniveau zu gewährleisten.

10.4 Zur Befristung

§ 24f Abs 5 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

In der gegenständlichen Entscheidung wird die Baubeginn- und die Fertigstellungsfrist ausschließlich nach § 24f Abs 5 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 24 Abs 3 die Anwendung der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) normiert. § 31 Abs 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000 enthält für den Fall der Nicht-Bestimmung einer Baubeginn- und einer Fertigstellungsfrist im Genehmigungsbescheid eine ex lege Erlöschenfrist, die für das gegenständliche umfangreiche Infrastrukturvorhaben zu kurz bemessen ist.

10.5 Zusammenfassung

Aus dem oben Angeführten folgt nun, dass sowohl die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen als auch die im UVP-G 2000 enthaltenen zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund seiner Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war. Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs 1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. B r e y e r

